



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark
www.st-stefan-stainz.gv.at



Kundmachung

GZ: A-2025-1039-01017/0003
Datum: 20.01.2026

angeschlagen am: 23.01.2026 
abgenommen am: 06.02.2026
Der Bürgermeister

Kontaktdaten

SB: Patrick Ertl
Abt: Bau-/Raumordnungsbehörde
Tel: 03463/80221302
Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ggst.: Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.35 „Niedergrail“ gem.
§ 39 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025 – Anhörung

Kundmachung

Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm
§ 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115.

NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 1.00 DER GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ SIND VORGESEHEN:

Es wird die planlich dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 785/2, KG 61250 Steinreib, im Gesamtausmaß von 121 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) statt bisher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland (LF) nunmehr als Bauland – Dorfgebiet (DO) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-0,4 gem. § 30 (1) Z.7 StROG 2010 festgelegt.

Gemäß § 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025, verfügt der Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan ob Stainz, den Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 im Vereinfachten Verfahren zu ändern und den beiliegenden Entwurf der **Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.35 „Niedergrail“**, verfasst von Pumpernik & Partner GmbH vom 16.01.2026, GZ: 065FK26, in der Zeit von 23.01.2026 bis 06.02.2026 (mind. 2 Wochen) anzuhören. Die Nachbar:in/ betroffene(r) Grundeigentümer:in werden eingeladen, an der Anhörung teilzunehmen.

Zu den Amtsstunden wird eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit durch die Mitarbeiter:innen im Gemeindeamt (Bauamt) angeboten.

Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt für die gesamte Anhörung im Gemeindeamt auf.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Sie eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen. Erfolgt fristgerecht keine Stellungnahme/Einwendung, wird Ihre Zustimmung zum Änderungsverfahren angenommen.

Amtsstunden:

Montag, Dienstag und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Kundmachung:

Die Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz (St. Stefan ob Stainz 21, 8511 Sankt Stefan ob Stainz) sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.st-stefan-stainz.gv.at unter <https://st-stefan-stainz.gv.at/aktuelles/virtuelle-amtstafel> durch volle 2 Wochen hindurch.

Die Verständigung der Nachbarn/Anrainer, betroffenen Grundeigentümern, Leitungsträgern innerhalb des Planungsgebietes und/oder der öffentlichen Stellen, erfolgt mittels Zustellnachweis (RSb) unter Anchluss eines Planauszuges (IST – SOLL Darstellung; GZ:065FK26 vom 16.01.2026).

Der Bürgermeister

Stephan Oswald
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan ob Stainz
Datum/Zeit-UTC	2026-01-20T11:45:22+01:00	
Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07	
Serien-Nr.	749090215	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

angeschlagen am: 23.01.2026

abgenommen am: 06.02.2026
Der Bürgermeister

